

## **Corporate Governance Bericht der Dierig Holding AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG begrüßen die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, das Vertrauen – auch internationaler Anleger – in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken sowie die Unternehmensinteressen auch an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Daneben sind Vorstand und Aufsichtsrat der Überzeugung, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kodex der wirtschaftliche Grundgedanke einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen ist. Gerade die Befolgung dieses Grundgedankens trägt letztlich zu einer langfristigen, auf nachhaltige Wertschöpfung gerichteten Unternehmensentwicklung bei. Aus firmenspezifischen Gründen weicht die Dierig Holding AG dennoch in einzelnen Punkten von den Empfehlungen des Kodex ab.

### **Corporate Governance 2010**

Ein Abgleich der Entsprechenserklärung vom März 2010 mit der tatsächlich im Geschäftsjahr 2010 umgesetzten Corporate Governance ergab keine Abweichungen. Die Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat blieben 2010 unverändert. An der Hauptversammlung 2010 haben rechnerisch rund 84% des stimmberechtigten Grundkapitals teilgenommen. Alle zur Beschlussfassung anstehenden Punkte wurden angenommen.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend aufgeführt und im Internet unter [www.dierig.de](http://www.dierig.de) veröffentlicht. Ebenso im Internet veröffentlicht sind alle anderen die Dierig Holding AG betreffenden Informationen wie Zwischenberichte, jährliche Geschäftsberichte, Einladungen und sonstige Informationen zu Hauptversammlungen, Pressemitteilungen sowie der Finanzkalender.

### **Erklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wird:

Ziffer 2.3.3 des Kodex

*Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen.*

Die Satzung der Dierig Holding AG sieht keine Briefwahl vor. Die Dierig Holding AG bietet aber den Aktionären die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen, sodass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl im Ergebnis nicht erleichtert würde.

#### Ziffer 5.1.2 des Kodex

*Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.*

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Besetzung des Vorstandes die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Zur Zeit steht keine Neubesetzung des Vorstandes an. Der Aufsichtsrat wird aber bei der Neubesetzung auf Vielfalt (Diversity) achten.

#### Ziffer 5.3.2 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.*

Da der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG sich aus lediglich sechs Mitgliedern zusammensetzt, werden die Themengebiete, für deren Behandlung der Kodex einen Prüfungsausschuss empfiehlt, effizient im Gesamtgremium diskutiert und entschieden. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher weder angemessen noch notwendig.

#### Ziffer 5.3.3 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.*

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates der Dierig Holding AG können geeignete Wahlvorschläge an die Hauptversammlung effizient vorbereitet werden. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher nicht notwendig.

#### Ziffer 5.4.1, Absatz 2 und 3 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.*

Der Aufsichtsrat hat sich bisher bei seinen Wahlvorschlägen ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Ziel leiten lassen, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

## Vergütungssystem

Im Einzelnen setzt sich die Vorstandsvergütung aus einer festen Vergütung, einer variablen Tantieme und einer Altersvorsorge zusammen. Die feste Vergütung wird als monatliches Gehalt ausbezahlt. Die variable Tantieme ist auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung auf Basis des gewichteten Konzernergebnisses (EBIT) der letzten drei Geschäftsjahre (langfristiger Verhaltensanreiz) ausgerichtet. Daneben kann der Aufsichtsrat eine nach der Ertragslage der Gesellschaft, besonderen Erfolgen und/oder persönlicher Leistung zu bemessende Sondervergütung (Ermessenstantieme) gewähren. Die Höhe der Altersvorsorge ist alters- und dienstzeitabhängig und errechnet sich anteilig auf Basis der zuletzt bezogenen festen Vergütung.

Die variable Tantieme sowie die Ermessenstantieme sind nach oben begrenzt (Tantieme-Cap) und werden am Ende des Monats, in der die Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr stattfindet, ausbezahlt. Außer bei berechtigter fristloser Kündigung durch die Gesellschaft oder unberechtigter Eigenkündigung vom Vorstand enthalten die Vorstandsverträge für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfindungszusage. Die Abfindung ist die Gesamtvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages, höchstens jedoch zwei Jahresgesamtvergütungen (Abfindung-Cap). Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sind keine besonderen Zusagen für Leistungen vereinbart worden.

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2006 verzichtet die Dierig Holding AG auch weiterhin auf den individuellen Ausweis der Vorstandsvergütung unter Namensnennung.

Weitere Ausführungen zum Vergütungssystem von Aufsichtsrat und Vorstand finden sich im Vergütungsbericht (siehe Geschäftsbericht Seite 60f).

Augsburg, im März 2011  
Dierig Holding AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand